

# Text

**Initiator\*innen:**

**Titel:** **SVIV.1: Synodalforum I - Handlungstext  
"Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler  
Rat für die katholische Kirche in Deutschland" -  
Zweite Lesung**

---

## **Text 2. Lesung**

1 **Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche -**  
2 **Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Zweiten Lesung auf der**  
3 **Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022) für den Handlungstext „Synodalität**  
4 **nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“**

5 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 18 Ja]**

## **Einführung**

7 „Mit dem „Grundtext“ über „Macht und Gewaltenteilung“, der die „Gemeinsame  
8 Teilhabe und Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche“ qualifiziert, halten wir  
9 fest:  
10 Synodalität ist ein Grundvollzug der Kirche. Synodalität ist auch ein  
11 geistlicher Prozess, der hilft, das Wort Gottes heute zu hören und durch die  
12 Unterscheidung der Geister, durch Gebet und durch den Austausch von Argumenten  
13 die Evangelisierung zu fördern. Synodalität ist eine Form, in der die Glieder  
14 des Gottesvolkes ihre spezifischen Geistesgaben entdecken, einbringen und  
15 miteinander verbinden können. Synodalität ist zudem eine Form des transparenten  
16 und lösungsorientierten Arbeitens. Gemeinsam auf dem Synodalen Weg zu beraten  
17 und zu entscheiden, hat in den letzten Jahren die Gemeinschaft des Glaubens  
18 gestärkt. Diese guten Erfahrungen auf dem Synodalen Weg sind die Grundlage  
19 dafür, die Synodalität der katholischen Kirche in Deutschland weiter zu stärken.

20 Das Miteinander von Bischöfen und Gläubigen auf der überdiözesanen Ebene soll  
21 zur ständigen Praxis werden.

## 22 **Antrag**

23 Die Synodalversammlung beschließt die Einrichtung eines Synodalen Rates  
24 spätestens zum März 2026. Der Synodale Rat versteht sich als Weiterentwicklung  
25 der Gemeinsamen Konferenz und soll diese ablösen. Die Einrichtung geschieht vor  
26 dem Hintergrund von can. 127 und can. 129 CIC. Zur Vorbereitung des Synodalen  
27 Rates wird von der Synodalversammlung ein Synodaler Ausschuss eingesetzt. Den  
28 Beschluss der Synodalversammlung zur Einrichtung des Synodalen Rats setzt das  
29 Präsidium der Synodalversammlung nach Maßgabe der Beschlüsse des Synodalen  
30 Ausschusses bis spätestens März 2026 um. Der Synodale Ausschuss besteht aus den  
31 27 Diözesanbischöfen, 27 vom ZdK gewählten Mitgliedern und 20 anschließend von  
32 der Synodalversammlung gewählten Mitgliedern. Er ist generationen- und  
33 geschlechtergerecht zusammengesetzt. Dieser Ausschuss wird von der Deutschen  
34 Bischofskonferenz (DBK) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)  
35 gemeinsam getragen. Er wird von dem Vorsitzenden der DBK und dem / der  
36 Vorsitzenden des ZdK geleitet. Der Synodale Ausschuss konstituiert sich nach der  
37 Synodalversammlung im März 2023 und gibt sich eine Satzung. Spätestens bis März  
38 2026 beendet er seine Tätigkeit und legt der Synodalversammlung Rechenschaft ab.

39 Der Synodale Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 40 • Er bereitet bis spätestens 2026 die Einrichtung eines Synodalen Rates der  
41 katholischen Kirche in Deutschland vor, der den unten stehenden  
42 Anforderungen entspricht. Zur Entwicklung des Synodalen Rates gehört die  
43 Verhältnisbestimmung zu anderen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz  
44 wie des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
  
- 45 • Er bereitet die Evaluation der Beschlüsse der Synodalversammlung vor und  
46 entwickelt diese fort.
  
- 47 • Er entwickelt die Initiativen weiter, die auf dem Synodalen Weg in den  
48 Synodalforen und der Synodalversammlung beraten worden sind. Er  
49 entscheidet zeitnah über die Texte, die in den Synodalforen beraten und  
50 beschlossen wurden und nicht mehr in die Synodalversammlung eingehen  
51 konnten.
  
- 52 • Er sucht eine Verständigung über den Begriff der Synodalität als  
53 Grundvollzug der Kirche, der tief in der Kirche wurzelt und durch das  
54 Zweite Vatikanische Konzil und den weltweiten synodalen Prozess im

55 Pontifikat von Papst Franziskus neu herausgestellt wurde. Als  
56 Grundvoraussetzungen von Synodalität entwickelt der Synodale Ausschuss  
57 synodale Strukturen, eine synodale Kultur des Miteinanders sowie eine  
58 innere Haltung der Kritikfähigkeit und der gemeinsamen Suche nach einem  
59 tragfähigen Konsens.

- 60 • Er klärt die Sicherstellung der notwendigen finanziellen und personellen  
61 Ressourcen.

62 Eckpunkte des Synodalen Rates:

63 Der Synodale Rat berät als Beratungs- und Beschlussorgan über wesentliche  
64 Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft und trifft auf dieser Basis  
65 Grundsatzentscheidungen von überdiözesaner Bedeutung zu pastoralen Planungen,  
66 Zukunftsfragen der Kirche und Finanz- und Haushaltsangelegenheiten der Kirche,  
67 die nicht auf diözesaner Ebene entschieden werden.

- 68 • Der Synodale Rat wird entsprechend der Proportionen der Synodalversammlung  
69 in transparenten Verfahren und Wahlen geschlechter- und  
70 generationengerecht zusammengesetzt, wobei eine arbeitsfähige Größe zu  
71 gewährleisten ist.
- 72 • Die Beschlüsse des Synodalen Rates haben dieselbe rechtliche Wirkung wie  
73 die Beschlüsse der Synodalversammlung (Art. 11 Abs. 5 der Satzung  
74 des Synodalen Wegs).
- 75 • Der Synodale Rat tagt öffentlich. Den Vorsitz des Synodalen Rates führen  
76 gemeinsam der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der / die  
77 Vorsitzende des ZdK.
- 78 • Der Synodale Rat wählt zwei geistliche Begleiterinnen / Begleiter. Er kann  
79 Beobachterinnen und Beobachter zu seinen Versammlungen einladen.
- 80 • Der Synodale Rat gibt sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung.